

Allgemeine Geschäftsbedingungen

propeller GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der propeller GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der propeller GmbH für Agenturleistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die propeller GmbH sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1. Jeder von der propeller GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 ff UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.

2.2. Für konkrete Marketingkonzepte für Einzelereignisse, Entwürfe, Werkzeichnungen, Schriften, Daten und Software der propeller GmbH als persönliche geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Vorschläge des Auftraggebers oder dessen sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.4. Der Auftraggeber soll in die Lage versetzt werden, die vertragsgegenständlichen Werke in umfassender Weise zu nutzen. Die propeller GmbH räumt dem Auftraggeber daher ein ausschließliches Nutzungsrecht ein. Die Nutzung der erstellten Originale/Daten und Software bleibt jedoch der propeller GmbH vorbehalten. Die Werke dürfen nur für die vertraglich vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Eine Weitergabe bzw. Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Dritten ist dem Auftraggeber untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Werklohns je Einzelfall verpflichtet. Ein konkreter Schadensnachweis bleibt dem Auftragnehmer unbenommen.

2.5. Die Entwürfe, Werkzeichnungen, Schriften, Daten und Software dürfen, einschließlich der

Urheberbezeichnung, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen oder Details – ist unzulässig.

2.6. Die in Ziffer 2.4. beschriebenen Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Entrichtung des nach § 3 fällig gewordenen Werklohns über.

2.7. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit Einwilligung der propeller GmbH und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

§ 3 Vergütung

3.1. Die entwickelten Entwürfe, Werkzeichnungen, Schriften, Daten und Software bilden zusammen mit der Einräumung der Nutzungsrechte eine einheitliche Leistung. Die Vergütung dieser Leistung setzt sich aus folgenden Teilhonoraren zusammen:

- dem Entwurfshonorar;
- dem Entgelt für das Copyright (Nutzungshonorar) in vereinbartem Umfang;
- dem Werkzeichnungshonorar

Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Werkzeichnungen geliefert, entfällt das Entgelt für das Copyright.

3.2. Soweit es sich bei der vereinbarten Leistung um die Konzeption und Einstellung von Internetseiten handelt, setzt sich die Vergütung, soweit nichts anderes vereinbart ist, zusammen aus:

- dem Entgelt für die Erstellung, Umsetzung und Einrichtung des Auftritts
- Entgelt für das Copyright an den bereitgestellten Inhalten (Nutzungshonorar)

3.3. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber für die von ihm gewünschten Inhalte Nutzungsrechte und/oder Lizenzen einholt, trägt der Auftraggeber.

3.4. Die Vorlage von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, welche die propeller GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 4 Fälligkeit der Vergütung

4.1. Grundsätzlich wird die Vergütung dem Auftraggeber in mehreren Teilrechnungen in Rechnung gestellt. Mit der Zahlung der Teilbeträge erhält der Auftraggeber die vereinbarten Nutzungsrechte an den bereits geleisteten Auftragsteilen.

4.2. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Sie sind

ohne Abzüge sofort fällig.

4.3. Bei Zahlungsverzug kann die propeller GmbH Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die propeller GmbH ist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Eine Frist ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die sofortige Geltendmachung der Rechte rechtfertigen.

§ 5 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1. Unvorhergesehene Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Autorenkorrekturen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden je nach Zeitaufwand gemäß dem vereinbarten Stundensatz gesondert berechnet.

5.2. Die propeller GmbH ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der propeller GmbH abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die propeller GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind, soweit im Angebot aufgeführt, in der Angebotssumme enthalten.

5.5. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, sind, soweit im Angebot aufgeführt, in der Angebotssumme enthalten. Zusätzliche Kosten und Spesen für Reisen werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde oder für den Auftrag notwendig war.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1. An Entwürfen und Werkzeichnungen, Datenträgern und Softwareprogrammen werden nur Nutzungsrechte im Rahmen des § 2 eingeräumt, nicht jedoch Eigentum übertragen.

6.2. Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

6.3. Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

7.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte sind der propeller GmbH Korrekturmuster vorzulegen. Die propeller GmbH kann die Vervielfältigung dann untersagen, wenn der Auftraggeber ohne Vereinbarung Korrekturen des Werks vorgenommen hat.

7.2. Die Produktionsüberwachung durch die propeller GmbH erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung und auf Kosten und Rechnung des Auftraggebers. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die propeller GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen an die Produktionsfirma zu erteilen.

7.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten werden der propeller GmbH 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich überlassen. Sofern diese Anzahl nach den Umständen des Einzelfalles als unangemessen hoch anzusehen ist, insbesondere auch bei besonders wertvollen Stücken, kann eine geringere Anzahl vereinbart werden. Die propeller GmbH ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§ 8 Abnahme und Gefahrtragung

8.1. Entspricht das Werk im Wesentlichen den vertraglichen Vorgaben, so hat der Auftraggeber gegenüber der propeller GmbH unverzüglich schriftlich die Abnahme des Werkes zu erklären.

8.2. Etwaige nach der Abnahme noch vorhandene, aber nicht sichtbare Fehler hat der Auftraggeber der propeller GmbH unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich und unter möglichst genauer Beschreibung der Erscheinungsformen und ggf. auftretenden Fehlermeldungen mitzuteilen.

8.3. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen sowie deren Freigabe zur Produktion durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Text und Ton.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm als ordnungsgemäß anerkannten Reinausführungen oder Werkzeichnungen für die Produktionsfreigabe zu unterzeichnen. Dies gilt für digitale und analoge Medien.

8.4. Handelt es sich bei der Leistung um eine Internetpräsentation, hat die propeller GmbH, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Beendigung der Umsetzungsphase den Internetauftritt funktionstüchtig auf dem vertragsgegenständlichen Server einzurichten und dem Auftraggeber deren Funktionsfähigkeit schriftlich mitzuteilen. Sie hat dem Auftraggeber sodann

ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben, den Auftritt unter praktischen Einsatzbedingungen, insbesondere im Echtzeit- und Onlinebetrieb, zu testen und zu erproben. Verlangt der Auftraggeber ohne Vorbehalte, den Auftritt für die Öffentlichkeit freizuschalten, liegt darin gleichzeitig die Abnahmeerklärung des Auftraggebers.

8.5. Erklärt der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich in der in den obigen Ziffern bestimmten Weise, so kann ihm die propeller GmbH eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahmeerklärung gilt als abgegeben, wenn diese nicht innerhalb der gesetzten Frist erklärt wird und der Auftraggeber zur Abgabe der Abnahmeerklärung verpflichtet war. Der propeller GmbH steht es in diesem Fall frei, auf Kosten des Auftraggebers eine Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641a BGB zu erwirken.

8.6. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes auf den Auftraggeber über.

§ 9 Änderungen

9.1. Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers können das vertragsgegenständliche Konzept oder dessen Umsetzungen bis zur Abnahme grundsätzlich geändert werden.

9.2. Das Änderungsverlangen ist der propeller GmbH schriftlich unter möglichst genauer Angabe der Änderungswünsche anzuzeigen.

9.3. Die propeller GmbH hat das Änderungsverlangen unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber dessen Auswirkungen auf das Vertragsgefüge schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen überhaupt möglich sind sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge wie insbesondere: das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung.

9.4. Die propeller GmbH hat dem Änderungsverlangen nachzukommen, wenn dieses für sie im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

9.5. Teilt die propeller GmbH dem Auftraggeber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Änderungsverlangens schriftlich die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf das Vertragsgefüge mit oder erklärt sie nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich, dass die Änderungswünsche für sie unzumutbar sind, so hat sie die Änderungswünsche unter nachträglicher Berücksichtigung auszuführen.

§ 10 Gewährleistung

10.1. Weicht das Werk oder die Leistung von den Vorgaben des Konzepts ab und wird seine Einsatzmöglichkeit dadurch erheblich gemindert oder aufgehoben, so ist der Anspruch des Auftraggebers gegen die propeller GmbH zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Dabei hat der Auftraggeber der propeller GmbH eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu geben. Im Rahmen der Nacherfüllung ist die propeller GmbH dazu berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten zu beseitigen oder das Werk neu zu erstellen, wobei die Parteien bei geringen Fehlern in Druckerzeugnissen einig sind, dass diese auch durch Aufkleber beseitigt werden können.

10.2. Verweigert die propeller GmbH die Nacherfüllung unberechtigt oder scheitert diese, so hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl entweder die vereinbarte Vergütung entsprechend der Gebrauchsbeeinträchtigung auf Grund des Fehlers herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Abweichungen, die den Gebrauch nur unerheblich mindern, bleiben außer Betracht. Dies gilt insbesondere für geringfügige Mengen-, Material- und Farbabweichungen auch soweit diese nicht drucktechnisch bedingt sind. Die vorstehende Gewährleistung umfasst nicht solche Mängel, die auf Veränderungen der Inhalte oder HTML-Quellcodes bei vereinbarter Internetpräsentation durch den Auftraggeber, dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

10.4. Ist die Konzeption und Einstellung einer Internetseite Leistungsgegenstand, wird auf Folgendes hingewiesen:

Für den Abruf von Inhalten werden im Internet unterschiedliche Web-Browser verwendet. Weiterhin wird zu diesem Zweck höchst unterschiedliche Hardware eingesetzt, die auf verschiedenen Betriebssystemen basiert. Mangels einheitlicher Standards kann das Erscheinungsbild des Auftritts in Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Farbwiedergabe und wegen der unterschiedlichen Größe der von den Nutzern verwendeten Bildschirme und Bildschirmauflösungen von dem gewohnten, durch die Parteien festgelegten Erscheinungsbild abweichen. Für derartige vereinzelte Abweichungen übernimmt die propeller GmbH keinerlei Haftung.

10.5. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Erstellung und Einrichtung des Auftritts verjähren in einem Jahr, gerechnet von der Abnahme an.

§ 11 Haftung

11.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11.2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die propeller GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe von typischen, vorhersehbaren Schäden.

11.3. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 11.1. und 11.2. gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der propeller GmbH entstanden sind sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.4. Soweit die Haftung der propeller GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der propeller GmbH.

§ 12 Schutzrechte Dritter

12.1. Der Auftraggeber erklärt, dass sämtliche der propeller GmbH für die Durchführung dieses Vertrags übergebenen und überlassenen sowie im Internet bereitgestellten Inhalte wie Texte, Bilder, Grafiken, Audio- und Videosequenzen, Software, Zeichnungen u. ä., Datenbankinhalte und -strukturen sowie die beantragte Domain frei von Schutzrechten Dritter sind, oder dass er berechtigt ist, diese Inhalte für die Durchführung dieses Vertrags zu nutzen oder insbesondere im Internet darzustellen und/oder zum Abruf für Dritte bereitzustellen.

12.2. Die Einbeziehung der genannten Inhalte in das vertragsgegenständliche Werk geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die propeller GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die gegen sie in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter erhoben werden, freizustellen. Er übernimmt die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der die Schutzrechtsverletzung geltend macht und hat der propeller GmbH sämtliche Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, zu ersetzen.

12.3. Im Gegenzug erklärt die propeller GmbH, dass das von ihr erstellte Konzept sowie sämtliche für einen Internetauftritt benötigten Quellcodes ebenfalls frei sind von Schutzrechten Dritter sind, bzw. dass sie berechtigt ist, die vorbezeichneten Güter für die Durchführung dieses Vertrags zu nutzen. Die propeller GmbH erklärt ferner, dass sie im Besitz der von ihr für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Programmierwerkzeuge ist und dass sie das Recht hat, dem Auftraggeber an den mit diesen Programmierwerkzeugen erstellten Inhalten und Quellcodes die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte einzuräumen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

12.4. Für den Fall, dass gegen den Auftraggeber oder gegen die propeller GmbH von Dritten die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, haben sich die Parteien jeweils

unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, von der Geltendmachung betroffene Inhalte entfernen zu lassen oder so zu modifizieren, dass keine Schutzrechtsverletzung mehr vorliegt. Die propeller GmbH hat das Recht, ihr Konzept oder von der Geltendmachung betroffene Quellcodes auszutauschen oder so zu verändern, dass ebenfalls keine Schutzrechtsverletzung mehr gegeben ist. Die von der propeller GmbH vorgenommenen Veränderungen dürfen die Qualität des Werks nur in zumutbarer Weise beeinträchtigen.

§ 13 Verantwortung des Auftraggebers für von ihm bereitgestellte Inhalte

13.1. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Durchführung dieses Vertrags bereitgestellten Inhalte rechtlich zulässig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er trägt insbesondere die alleinige Verantwortung dafür, dass die in Satz 1 genannten Inhalte insbesondere nicht:

- a. gegen strafrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keinen ehrverletzenden, verleumderischen, kriegsverherrlichenden, volksverhetzenden, jugendgefährdenden, pornografischen oder vergleichbaren Charakter haben und auch nicht geeignet sind, die Sicherheit oder die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.
- b. Wettbewerbsverstöße beinhalten.

13.2. Besteht das Werk in der Internetpräsentation, so trägt der Auftraggeber auch die alleinige Verantwortung dafür, wenn die von seinem Internetauftritt ausgehenden Verweise (Hyperlinks) auf Inhalte Dritter und insbesondere auf Inhalte der in Ziffer 13.1. genannten Art verweisen. Er trägt weiterhin die alleinige Verantwortung dafür, dass er befugt ist, von seinem Auftritt aus mittels Hyperlinks den Zugriff auf Inhalte Dritter zu ermöglichen.

13.3. Die propeller GmbH ist berechtigt, Inhalte deren Rechtmäßigkeit sie bezweifelt, nicht zu verwenden und zu veröffentlichen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass sie rechtlich zulässig sind. Ist die Rechtswidrigkeit festgestellt, muss die propeller GmbH diese zurückweisen.

13.4. Im Zweifel hat der Auftraggeber in Fragen, die die §§ 12, 13 betreffen, auf eigene Kosten rechtlichen Rat einzuholen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

14.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der propeller GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts auch im Falle einer Rückverweisung.

14.2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Trier ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

14.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Vereinbarung gelten die gesetzlichen Regelungen.